

Abg. Rittner: In der ersten Rede des Abg. Niedel meinte derselbe, daß aus der Ueberweisung an die Landrentenbank den Verpflichteten nie ein Vortheil erwachsen könnte. Das ist wohl ein Irrthum gewesen. Er muß wissen, daß längstens nach einem halben Jahrhundert die Entrichtung der Rente an die Landrentenbank ganz aufhört. Ich würde daher nicht das Wort ergriffen haben, aber eine letzte Aeußerung des Abg. Niedel scheint noch einer Aufklärung zu bedürfen. Er meinte, daß nach Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank für die Verpflichteten kein Mittel mehr vorhanden wäre, sich zu helfen. Daraus scheint zu folgen, daß, so lange die Renten noch nicht an die Landrentenbank überwiesen sind, der Verpflichtete noch Mittel habe, sich zu helfen. Diese Mittel könnten nun keine andern sein, als Prozesse anzufangen. Das aber steht mit den Worten des Abg. Niedel, die er vorhin angeführt hat, im Widerspruch. Denn er hat gegen die Processsucht ziemlich energisch und feindselig sich ausgesprochen. Daß er ein anderes noch denkbare Mittel gemeint habe, nämlich die Rente völlig zu verweigern und abzuschwören, kann ich auch nicht glauben bei dem viel gepriesenen Gerechtigkeitsgefühl des Abg. Niedel. Es wäre daher wohl interessant, zu hören, welches Mittel er als ausführbar für die Verpflichteten weiß, wenn es sich darum handelt, feststehende, anerkannte, rechtmäßige Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Es würde mir, wie gesagt, interessant sein, das zu hören.

Abg. Niedel: Ich habe weder das eine, noch das andere Mittel, welches der Abg. Rittner erwähnte, im Auge gehabt, ich habe auch den Vortheil, den die Landrentenbank für die Verpflichteten hat, nicht bestritten, ich habe aber nur gesagt, er ist mir zu gering. Diesen Vortheil geradehin zu bestreiten, fällt mir gar nicht ein. Ich betrachte die Sache so: Sowie das Gesetz wird publicirt sein, werden die Berechtigten kommen und werden diese Zinsen an die Landrentenbank überweisen wollen. Die Verpflichteten müssen es sich gefallen lassen, und ist einmal die Rente an die Landrentenbank überwiesen, dann können die Verpflichteten nicht mehr erleichtert werden. Ich will des Falles wegen, den ich angeführt habe, keineswegs eine Bestimmung in das Gesetz haben, wie der Abg. Schäffer meinte. Es scheint vielleicht nicht deutlich genug aus meinen Worten ihm hervorgegangen zu sein, was ich beabsichtige, nämlich zu beweisen, daß dem Müller durch Ablösung des Mahlzwanges nicht geholfen werden kann; denn die gezwungen sind, dort zu mahlen, die mahlen nun überhaupt nichts mehr. Sie werden sagen: Wenn wir wieder Getreide kaufen werden, lassen wir dasselbe wieder dort mahlen, so lange wir aber überhaupt nichts mahlen lassen, können wir auch nicht gezwungen werden, abzulösen. Das ist ganz in der Ordnung, und wenn dem Verpflichteten nun auf diese Weise nicht geholfen wird, so wäre es doch billig, daß der Berechtigte ihm an den Zinsen, an der Rente etwas erläßt. Dies kann aber bloß geschehen, ehe die Rente an die Landrentenbank überwiesen wird, denn ist dies geschehen, dann kann ihm

auf keine Weise geholfen werden. Ich führe nun hier wieder einen speciellen Fall an, um nur das Sachverhältniß zu beleuchten, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es solcher Fälle gar viele geben wird. Denn mit diesem einzigen Falle ist es nicht abgethan, es sind mir noch sehr viele dergleichen bekannt, und ich will nicht etwa wegen dieser allein eine solche Bestimmung.

Präsident D. Haase: Wünscht noch Jemand in Bezug auf diese §. 16 zu sprechen? — Abg. Heyn.

Abg. Heyn: Der Fall, den der Abg. Niedel angeführt hat, scheint mir allerdings wohl viel für sich zu haben. Aber ich glaube auch selbst, daß er hier nicht in das Gesetz gehört. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten glaube ich, daß, wenn von den Berechtigten bei Auferlegung des Wasserzinses dem Verpflichteten gleichsam eine Gegenleistung versprochen worden ist, dies bei der Ablösung billige Berücksichtigung finden dürfte. Im Falle einer Nichtvereinigung steht es dem Verpflichteten frei, den Rechtsweg zu betreten, und zu erwarten, ob ihm dann nicht Genüge geschehen wird.

Präsident D. Haase: Sollte Niemand weiter das Wort über die §. 16 begehren, so würde ich noch dem Herrn Referenten, dafern derselbe das Schlusswort wünscht, dasselbe ertheilen.

Referent Abg. Lehmann: Ich habe nichts Wesentliches zum Schlussworte zu bemerken, da das, was ich sagen wollte, von zwei Seiten bereits erwähnt worden ist. Nur das Eine wollte ich dem Abg. Niedel bemerklich machen, daß ich mich durchaus nicht wundere, wenn der Gegenstand, den er in Anregung gebracht hat, für ihn von besonderem Interesse ist, da der Fall selbst seiner Gegend angehört. Auch mir ist der Fall nicht ganz unbekannt geblieben, in Folge der Petitionen, welche der Deputation zugewiesen worden sind, und deren am Ende des Berichtes von Ihrer Deputation gedacht worden ist. Es ist aber schwierig, wegen eines vereinzelt dastehenden Mißverhältnisses in ein Gesetz eine besondere Bestimmung zu bringen. Das ist von der Deputation auch erwogen worden, und keineswegs hat man dabei die Absicht gehabt, einen Bankapfel in's Gesetz zu bringen und etwas darin bestehen zu lassen, wodurch diejenige Classe, auf welche der Abg. Niedel Bezug nahm, sich in die Hand arbeitet. Es wäre übrigens sehr erwünscht, wenn der Abg. Niedel einen besondern Antrag eingebracht hätte; er wäre dann von allen Seiten beleuchtet und durchgesprochen worden — und warum sollte nicht dadurch etwas Gutes erzielt werden? Da aber ein Antrag nicht eingegangen ist und der Abg. Niedel bloß bei einem Wunsche sich begnügt hat, so muß auch die Deputation es dabei bewenden lassen.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die neue Fassung der §. 16, wie sie die Deputation in Uebereinkunft mit der Staatsregierung beliebt hat, liegt im Berichte auf Seite 349 vor und ist Ihnen bei dem Vortrage des Berichtes in Bezug